

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2016

Kreuzberger Kinderstiftung gAG Förderung Kinder- & Jugendhilfe

Ratiborstr. 14a
10999 Berlin

Sitz: Berlin
Amtsgericht Berlin (Charlottenburg)
HR-Nummer: 161327

DBB DATA Beratungs- und
Betreuungsgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft
Panoramastraße 1
10178 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag	2
2. Anlagen	3
Bilanz zum 31. Dezember 2016	4
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2016	5
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016	6
Bescheinigung	7
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2016	8
Kontennachweis zur GuV zum 31. Dezember 2016	11
Allgemeine Geschäftsbedingungen	13

1. Auftrag

Der Vorstand der

**Kreuzberger Kinderstiftung gAG,
Berlin**

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 8. August 2017 bis zum 17. August 2017 in unseren Geschäftsräumen in Berlin durchgeführt.

2. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2016

Kreuzberger Kinderstiftung gAG Förderung Kinder- & Jugendhilfe, 10999 Berlin

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro		Euro	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		75.000,00	50.000,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		9.944,00	16.041,00	II. Kapitalrücklage		465.116,18	465.116,18
II. Finanzanlagen				III. Gewinnrücklagen			
1. Beteiligungen	1.155,49		1.155,49	satzungsmäßige Rücklagen		50.000,00	50.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>909.810,27</u>		<u>909.810,27</u>	IV. Verlustvortrag		217.830,31-	0,00
		910.965,76	910.965,76	V. Jahresüberschuss		637.960,26	217.830,31-
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				sonstige Rückstellungen		4.665,00	3.868,24
sonstige Vermögensgegenstände		1.000.000,00	0,00	C. Verbindlichkeiten			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		218.790,01	150.085,39	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	796,71		3.735,06
C. Rechnungsabgrenzungsposten		3.868,15	0,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 796,71 (Euro 3.735,06)			
				2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		7.982,12
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 7.982,12)			
				3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	60.000,00		0,00
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 60.000,00 (Euro 0,00)			
				4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.067.860,08</u>	1.128.656,79	<u>714.220,86</u>
				- davon aus Steuern Euro 299,60 (Euro 3.065,87)			<u>725.938,04</u>
				- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 5.966,08 (Euro 349,99)			
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.067.860,08 (Euro 514.220,86)			
				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 0,00 (Euro 200.000,00)			
		<u>2.143.567,92</u>	<u>1.077.092,15</u>			<u>2.143.567,92</u>	<u>1.077.092,15</u>

ANLAGENSPIEGEL

Kreuzberger Kinderstiftung gAG
Förderung Kinder- & Jugendhilfe
Berlin

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen	Buchwerte		Abschreibungen	Zuschreibungen	
	01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen		31.12.2016	31.12.2016			31.12.2015
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
A. Anlagevermögen										
I. Sachanlagen										
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.975,10	229,00	917,00	0,00	18.287,10	8.343,10	9.944,00	16.041,00	6.326,00	0,00
Summe Sachanlagen	18.975,10	229,00	917,00	0,00	18.287,10	8.343,10	9.944,00	16.041,00	6.326,00	0,00
II. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	1.155,49	0,00	0,00	0,00	1.155,49	0,00	1.155,49	1.155,49	0,00	0,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	909.810,27	0,00	0,00	0,00	909.810,27	0,00	909.810,27	909.810,27	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	910.965,76	0,00	0,00	0,00	910.965,76	0,00	910.965,76	910.965,76	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen	929.940,86	229,00	917,00	0,00	929.252,86	8.343,10	920.909,76	927.006,76	6.326,00	0,00

Kreuzberger Kinderstiftung gAG Förderung Kinder- & Jugendhilfe, 10999 Berlin

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		3.000,00	3.000,00
2. Erträge aus Spenden		<u>1.163.324,36</u>	<u>192.175,00</u>
3. Gesamtleistung		1.166.324,36	195.175,00
4. sonstige betriebliche Erträge			
übrige sonstige betriebliche Erträge		411.669,69	0,00
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	201.781,91-		151.600,78-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>38.980,16-</u>	240.762,07-	<u>29.093,64-</u> 180.694,42-
6. Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		6.326,00-	2.934,10-
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	50.000,00-		28.500,00-
b) Reparaturen und Instandhaltungen	5.160,23-		415,91-
c) Werbe- und Reisekosten	5.506,45-		8.294,94-
d) verschiedene betriebliche Kosten	<u>622.772,28-</u>	683.438,96-	<u>182.165,94-</u> 219.376,79-
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>9.506,76-</u>	<u>10.000,00-</u>
9. Ergebnis nach Steuern		637.960,26	217.830,31-
10. Jahresüberschuss		<u>637.960,26</u>	<u>217.830,31-</u>

Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Kreuzberger Kinderstiftung gAG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 17. August 2017

DBB DATA Beratungs- und
Betreuungsgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft

Susanne Siebler
Steuerberaterin

Kreuzberger Kinderstiftung gAG Förderung Kinder- & Jugendhilfe, 10999 Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
0410	Geschäftsausstattung	9.944,00		16.041,00
0475	Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
			9.944,00	16.041,00
	Beteiligungen			
0510	Beteiligungen		1.155,49	1.155,49
	Wertpapiere des Anlagevermögens			
0545	Wertpapiere des Anlagevermögens		909.810,27	909.810,27
	sonstige Vermögensgegenstände			
0728	Darlehen bis 1 Jahr		1.000.000,00	0,00
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
0945	GLS Bank 000	119.110,61		30.805,24
0946	GLS Bank 001	22.162,24		24.240,22
0947	GLS Bank 002	10.683,90		49.989,60
0948	GLS Bank 003	10.377,61		24.870,60
0949	GLS Bank 004	4.796,88		0,00
0950	VBANK 6039500600	45.837,97		20.179,73
0951	GLS Bank 005	<u>5.820,80</u>		<u>0,00</u>
			218.790,01	150.085,39
	Rechnungsabgrenzungsposten			
0990	Aktive Rechnungsabgrenzung		3.868,15	0,00
			<u> </u>	<u> </u>
	Summe Aktiva		<u>2.143.567,92</u>	<u>1.077.092,15</u>

Kreuzberger Kinderstiftung gAG Förderung Kinder- & Jugendhilfe, 10999 Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Gezeichnetes Kapital			
1140	Gezeichnetes Kapital		75.000,00	50.000,00
	Kapitalrücklage			
1146	Rücklage Vermögensausstattung §62 (3) AO		465.116,18	465.116,18
	satzungsmäßige Rücklagen			
1155	Satzungsmäßige Rücklage		50.000,00	50.000,00
	Verlustvortrag			
1160	Jahresergebnis (Vortrag)		217.830,31-	0,00
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		637.960,26	217.830,31-
	sonstige Rückstellungen			
1220	Sonstige Rückstellungen	1.000,00		0,00
1221	Rückstellung für Abschluss und Prüfung	<u>3.665,00</u>		<u>3.868,24</u>
			4.665,00	3.868,24
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1346	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen		796,71	3.735,06
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 796,71 (Euro 3.735,06)			
	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			
1366	Verbindl. aus L+L gg. verbundenen UN b. 1J		0,00	7.982,12
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 7.982,12)			
	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1371	Verbindl. gg. UN mit Beteiligg.verh. b.1J		60.000,00	0,00
Übertrag			<u>1.075.707,84</u>	<u>362.871,29</u>

Kreuzberger Kinderstiftung gAG Förderung Kinder- & Jugendhilfe, 10999 Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag			1.075.707,84	362.871,29
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 60.000,00 (Euro 0,00)			
	sonstige Verbindlichkeiten			
1621	Darlehen (bis 1 Jahr)	1.000.000,00		0,00
1631	Darlehen bis 1 Jahr	61.000,00		500.000,00
1700	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	299,60		3.065,87
1706	Verbindlichk. soziale Sicherheit(b.1J)	5.966,08		349,99
1712	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	594,40		0,00
1801	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	0,00		10.805,00
1802	Sonstige Verbindlichkeiten (1-5 J)	<u>0,00</u>		<u>200.000,00</u>
			1.067.860,08	714.220,86
	davon aus Steuern Euro 299,60 (Euro 3.065,87)			
	davon im Rahmen der sozialen Si- cherheit Euro 5.966,08 (Euro 349,99)			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.067.860,08 (Euro 514.220,86)			
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 0,00 (Euro 200.000,00)			
	Summe Passiva		<u>2.143.567,92</u>	<u>1.077.092,15</u>

Kreuzberger Kinderstiftung gAG Förderung Kinder- & Jugendhilfe, 10999 Berlin

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Umsatzerlöse			
4110	Miet- u. Pächterträge 0% USt		3.000,00	3.000,00
	Erträge aus Spenden			
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen		1.163.324,36	192.175,00
	übrige sonstige betriebliche Erträge			
2303	Sonstige Zuschüsse		411.669,69	0,00
	Löhne und Gehälter			
2551	Löhne und Gehälter	150.924,43-		138.899,51-
2552	Erstattungen AufwendungsausgleichG	326,67		2.648,72
2553	Abgeführte Lohnsteuer	28.757,26-		0,00
2554	Bundesfreiwilligendienst	1.878,00-		0,00
2557	Betriebsrente	5.100,00-		0,00
2558	Vorstandsvergütungen	15.000,00-		15.000,00-
2559	Berufsgenossenschaft	<u>448,89-</u>		<u>349,99-</u>
			201.781,91-	151.600,78-
	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen		38.980,16-	29.093,64-
	Abschreibungen			
	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	6.097,00-		2.246,10-
2501	Sofortabschreibung GWG	<u>229,00-</u>		<u>688,00-</u>
			6.326,00-	2.934,10-
	Raumkosten			
2661	Miete, Pacht	30.000,00-		28.500,00-
2663	Raumnebenkosten	<u>20.000,00-</u>		<u>0,00</u>
			50.000,00-	28.500,00-
	Reparaturen und Instandhaltungen			
2664	Reparaturen		5.160,23-	415,91-
	Werbe- und Reisekosten			
2560	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	0,00		166,20-
2562	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	0,00		245,90-
2563	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	785,73-		455,99-
2801	Vereinsmitteilungen, Flyer	833,66-		2.759,63-
2810	Repräsentationskosten	526,56-		1.663,62-
2811	Veranstaltungen	0,00		2.733,92-
Übertrag		2.145,95-	1.275.745,75	8.025,26- 17.369,43-

Kreuzberger Kinderstiftung gAG Förderung Kinder- & Jugendhilfe, 10999 Berlin

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		2.145,95-	1.275.745,75	17.369,43- 8.025,26-
	Werbe- und Reisekosten			
2830	Seminare und Lehrgänge	3.360,50-		0,00
8334	Bewirtungskosten (abzugsfähig)	0,00		123,84-
8335	Bewirtung im Hause	<u>0,00</u>		<u>145,84-</u>
			5.506,45-	8.294,94-
	verschiedene betriebliche Kosten			
2700	Telefon	0,00		43,80-
2701	Bürobedarf	896,72-		477,31-
2702	Porto	611,99-		196,97-
2703	Kontoführungsgebühren	216,50-		74,80-
2705	Literatur, Fachbücher	128,90-		24,95-
2710	Kfz-Kosten Fremdfahrzeuge	2.260,23-		6.194,00-
2711	Laufende Kfz Kosten	1.219,27-		1.385,98-
2712	Parkgebühren	0,00		35,15-
2713	Sonstige Kfz-Kosten	0,00		130,46-
2730	Projekte Flüchtlinge und Jugendhilfe	85.398,49-		75.119,00-
2731	Projekte Rückzahlungen VJ betreffend	442,34		0,00
2732	Fremdleistungen	0,00		113,05-
2733	Fremdleistung Projekte	0,00		17.452,12-
2735	Stipendien Griechenland	4.437,50-		0,00
2736	Projekte Griechenland	34.830,00-		0,00
2740	Stipendien	419.033,17-		64.780,00-
2741	Stipendien Austausch, Veranstaltungen	10.317,69-		1.203,76-
2742	Stipendien Rückzahlungen	3.830,00		0,00
2745	IKAROS Stipendien	56.885,00-		2.900,00-
2746	IKAROS Schulgebühren	281,10-		1.623,00-
2747	IKAROS Lernmittel	140,00-		626,38-
2748	IKAROS Schuldübernahmen	1.069,18-		600,00-
2894	Rechts- und Beratungskosten	2.736,35-		0,00
2895	Buchführungskosten	1.000,00-		3.416,73-
2896	Lohnbuchführungskosten	1.365,53-		1.222,73-
2897	Abschluss- und Prüfungskosten	4.030,54-		3.456,01-
2900	Sonstige Kosten	186,46-		2,98-
2901	Sonstiger Bedarf	<u>0,00</u>		<u>1.086,76-</u>
			622.772,28-	182.165,94-
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
8890	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		9.506,76-	10.000,00-
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		<u>637.960,26</u>	<u>217.830,31-</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DBB DATA Beratungs- und Betreuungsgesellschaft mbH Steuerbera- tungsgesellschaft

Stand: November 2016

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen der DBB DATA Beratungs- und Betreuungsgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Bad Homburg (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel für fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer / Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet er lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

3a Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber deshalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt -, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.500.000,00 € (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu lässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist - nicht - bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.